

und dieser die Abschätzung unverzüglich bewirken zu lassen, sowie das Ergebniß der Bezirkssteuereinnahme bekannt zu machen.

Sind fiscalische Grundstücke erst nach Einführung des Grundsteuersystems in Staatseigenthum übergegangen, oder sind solche Grundstücke zur Ermittlung ihres Werths, wie z. B. bei Kammergütern, oder behufs der Beziehung zu Gemeindeleistungen nach dem Steuereinheitenfuße bereits abgeschätzt, so bedarf es einer neuen Schätzung nicht, vielmehr sind im ersteren Falle die früher darauf gehafteten und später abgeschriebenen Steuereinheiten und im letzteren die bei der gedachten Schätzung ermittelten zum Anhalte zu nehmen.

§ 17. In soweit die von dem Jagdrechte betroffenen Grundstücke in städtischen Flurbüchern, deren Führung verfassungsmäßig den Stadträthen zusteht, enthalten sind und die betreffende Stadtgemeinde als solche bei der Anmeldung nicht betheiligt ist, hat der betreffende Stadtrath die Steuereinheitenermittlung zu bewirken. Zu demselben § des Gesetzes.

Die Bezirkssteuereinnahme hat daher zu diesem Behufe das Anmeldungsfascikel dem Stadtrathe mitzutheilen und letzterer hat in demselben die ermittelte Steuereinheitenzahl actenföndig zu machen und hierauf das Actenfascikel an die Bezirkssteuereinnahme zurückzugeben.

§ 18. Das Resultat der nach §§ 15, 16 und 17 dieser Verordnung vorgenommenen Berechnung ist von der Bezirkssteuereinnahme in das betreffende Anmeldungsfascikel einzutragen. Das letztere ist sodann an die Verwaltungsbehörde zurückzugeben und zugleich die im § 10 des Gesetzes vorgeschriebene Anzeige an das Finanzministerium zu erstatten. Zu § 10 des Gesetzes.

§ 19. Die Benachrichtigung der Verpflichteten von den aufgestellten Entschädigungs- und Ablösungsberechnungen, sowie die Aufforderung derselben zur Bezahlung des Ablösungscapitals erfolgt in den Fällen, wo es sich um verpflichtete Grundstücke handelt, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke gehören, durch die nach § 7 des Gesetzes zu bestellenden Bevollmächtigten. Diesen ist dabei aufzugeben, daß sie das von den Verpflichteten zu bezahlende Ablösungscapital von denselben, nach dessen vorgängiger Repartition innerhalb der § 10 des Gesetzes gedachten Frist einheben und einzahlen, oder, wenn die Einzahlung desselben wegen unterbliebener Abentrichtung der Beiträge Seiten einzelner Verpflichteter nicht vollständig erfolgen kann, zugleich ein Verzeichniß dieser Restanten mit einreichen, sowie auch, wenn von den letzteren Gestundungsgesuche angebracht worden sein sollten, diese mit anzeigen. Ueber die zuletzt gedachten Gesuche ist sodann von der Verwaltungsbehörde unverweilt an das Finanzministerium zu berichten und in dem Berichte darüber sich gutachtlich zu äußern, ob es unbedenklich sei, die gebetene Gestundung zu bewilligen. Zu demselben § des Gesetzes.

§ 20. Bei der im § 11 des Gesetzes vorgeschriebenen Auszahlung der Ablösungscapitalien an die Besitzer der jagdberechtigten Grundstücke bedarf es einer Befragung der bei den letzteren betheiligten hypothekarischen Gläubiger, oder sonstigen Realberechtigten nicht. Zu § 11 des Gesetzes.

§ 21. Von den nach § 11 des Gesetzes Seiten der Jagdberechtigten über den Empfang der Ablösungscapitalien anzustellenden Quittungen, ingleichen von den Quittungen über die Zu demselben § des Gesetzes.